

Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von
Abfällen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 01. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 24 vom 16. Dezember 2009)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zurechenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus privaten Haushalten und und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(5) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfaßt die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist damit auch jedes Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die mit nicht mehr als 50 % der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung nach § 15 zur Hälfte gerechnet.

(9) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Aluminium

umfaßt insbesondere Haushaltsalufolien, Deckel von Joghurtbechern, Schalen von Fertiggerichten etc. (weiß oder bedruckt). Es umfaßt nicht Verbundmaterialien, wie z.B. Verpackungsmaterialien.

2. Bauschutt

sind feste Abfälle, die bei Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau anfallen und überwiegend aus mineralischen Stoffen wie Mauer- und Betonresten u.ä. bestehen.

3. Baustellenabfälle

sind feste Abfälle, die bei Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau anfallen und sich überwiegend aus Verpackungsmaterialien und Resten von Baunebenprodukten zusammensetzen.

4. Bioabfall (Biomüll)

umfaßt biogen organische Abfälle wie Küchenabfälle, Obst-, Gemüse- und Essensreste, zu denen teilweise pflanzliche Abfälle aus dem Gartenbereich hinzukommen können.

5. Erdaushub

sind natürliche, nicht nachteilig veränderte Locker- und Festgesteine, die beim Tief- und Erdbau ausgehoben und abgetragen werden.

6. Gartenabfall

umfaßt alle pflanzlichen Abfälle aus Gärten, insbesondere Gras-, Hecken- und Baumschnitt einschließlich Laub und Ästen.

7. Glas

umfaßt insbesondere Hohlglaskörper (Flaschen, Gläser). Ausgenommen sind Fensterglas, Autofenster, Quarzglas, Laborgläser, Beleuchtungskörper, Glühlampen sowie feuerfestes Geschirr.

8. Kunststofffolien

sind Folien aus Polyethylen und Polypropylen, die sich aufgrund ihrer Dehnbarkeit von anderen Kunststofffolien (z.B. sog. Knisterfolien) unterscheiden lassen, wie z.B. Düngemittelsäcke, Abdeckfolien und Einschweißfolien.

9. Papier

umfaßt insbesondere Zeitungen, Werbebroschüren, Illustrierte, Kataloge, Bücher ohne festen Deckel oder Kunststoffeinband, Kartonagen und unbeschichtete Verpackungs-kartons. Nicht dazu zählen beschichtete oder verschmutzte Papiere oder Kartonagen, Kohlepapier, selbstdurchschreibende Papiere, Hygienepapiere (z.B. Papiertaschentücher, Windeln).

10. Problemabfälle

sind wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

11. Sperrmüll

sind Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren, jedoch ohne sperrige Gartenabfälle.

12. Styropor

ist ein geschäumtes Material aus Polystyrol, das in der Form von Flocken, Chips oder weißer Formteile vorliegen kann. Die Formteile müssen einheitlich weiß, sauber, unbeklebt und ohne Farbe, Lacke und Fremdsubstanzen wie Papier und Metall sein.

13. Leichtverpackungsmaterialien

sind Verpackungsmaterialien aus Styropor, Aluminium, Kunststoffen und sonstigen Verbundstoffen.

14. ZMS

Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

§ 2**Abfallvermeidung**

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, daß möglichst wenig und möglichst schadstoff-arter Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwertbaren Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlaßt der Landkreis, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

(3) Die Städte, Märkte und Gemeinden sollen entsprechend den vorstehenden Absätzen verfahren.

§ 3**Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4**Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee;
2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);

3. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (AS 18 01 03* und AS 18 02 02*)
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (AS 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*)
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AS 18 01 08* und 18 02 07*)
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (AS 18 01 10*)
 - c) Körperteile und Organe, einschließl. Blutbeutel und Blutkonserven (AS 18 01 02)
4. Altautos, Altöl, Starterbatterien sowie Altreifen mit mehr als 1,50 m Durchmesser;
5. Pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden;
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien;
7. Fettabscheiderinhalt;
8. *gestrichen*
9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können;
10. Alle Abfälle aus dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Hohenfels, die nicht über die Einrichtung des Zweckverbandes Müllkraftwerk Schwandorf entsorgt werden können;
11. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
12. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallbeseitigung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind;
13. Bauschutt mit einer Kantenlänge > 250 cm.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub;
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit dem Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden;
3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird bzw. zu den Wertstoffhöfen verbracht wird (§ 13 Abs. 4)
4. Klärschlämme bis zu 65 % Wassergehalt sowie sonstige Schlämme;
5. Altreifen bis zu 1,50 m Durchmesser;
6. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluß- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe

der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 genannten Abfälle ausgenommen.

(4) Vom Überlassungsrecht können für Bioabfälle ferner die Eigentümer der Grundstücke ausgenommen werden, bei denen das Einsammeln und Befördern mit einem für den Landkreis unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Insoweit können Abweichungen von § 13 zugelassen werden.

§ 6

Anschluß- und Überlassungszwang

(1) Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlußzwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle i. S. d. Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis. *Satz 4 gestrichen*

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluß- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe der § 13 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 KrW-/AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2

Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8**Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9**Eigentumsübertragung**

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen bzw. mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt***Einsammeln und Befördern der Abfälle*****§ 10****Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11**Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfaßt, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang)
 - a) Behälterglas,
 - b) Altpapier/Pappe (Kartonagen), soweit diese nicht im Holsystem (§ 10 Nr. 1 Buchst. b) entsorgt werden,
 - c) Biomüll, soweit vom Landkreis bekanntgegeben
 - d) Altmetalle,
 - e) Elektronikschrott
 - f) pflanzliche Abfälle
 - g) PU-Schaumdosen
 - h) Altfette, soweit vom Landkreis bekanntgegeben,
 - i) Aluminium, soweit vom Landkreis bekanntgegeben,
 - j) sonstige Stoffe, soweit vom Landkreis bekanntgegeben;
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel

(3) § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) bleibt unberührt.

§ 12**Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis j aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.

Für die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) bis j) genannten Stoffe befinden sich die Sammelbehälter auf den Wertstoffhöfen des Landkreises. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter eingegeben werden. Abfälle und Wertstoffe dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden.

Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Altpapier/Pappe, soweit diese nicht im Bringsystem (§ 10 Nr. 1 Buchst. a) entsorgt werden,
 - b) Leichtverpackungsstoffe;
 - c) Biomüll, soweit dieser nicht im Bringsystem (§ 10 Nr. 1 Buchst. a) entsorgt wird
2. brennbare Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll). *Satz 2 gestrichen*
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummern 1 bis 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfaßt werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) und c) aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in diese Altpapier- bzw. Biomüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

Zugelassen sind folgende Behältnisse

1. für Altpapier/Pappe:
 - a) blaue Normgefäße mit 240 l Füllraum,
 - b) blaue Normgefäße mit 1100 l Füllraum;
2. für Biomüll:
 - a) Biomüllsäcke (schwarzer Aufdruck) mit 20 l Füllraum,
 - b) braune Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
 - c) braune Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum.

(1 a) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) aufgeführten Leichtverpackungsmaterialien sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Wertstoffsack verschnürt zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in den Wertstoffsack nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Wertstoffsäcke, unver-schnürte Wertstoffsäcke und Wertstoffsäcke, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

Zugelassen ist folgendes Behältnis:

gelber Wertstoffsack mit ca. 70 l Füllraum.

(2) Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1–5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1, 1a oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 50 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.
6. Restmüllsäcke mit ca. 50 l Füllraum

Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuan-schluss), muss das neue Gefäß der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahr-bar) entsprechen.

(3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelas-senen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken nach Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 zur Abholung bereitzustellen. Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Ent-sorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) Sperrmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftrag-ten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls be-antragt; die vom Landkreis beauftragten Unternehmer bestimmen den Abholzeitpunkt und teilen ihn dem Besitzer mit. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Sperrmüll darf von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtun-gen gebracht und dort gegen Gebühr entsorgt werden.

(4a) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Abfälle sind zu den vom Landkreis be-kanntgegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(5) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände (AS 18 01 01 und AS 18 02 01) sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen (AS 18 01 04 und AS 18 02 03) in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 5 vorhanden sein; Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von 25 Litern/Woche zur Verfügung stehen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 5 Litern / Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen	3,0 l je Beschäftigten
--	------------------------

zusätzlich:

- | | |
|---|------------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen | 2,5 l je Bett / Platz |
| b) Gaststätten, Imbissstuben | 5,0 l je Beschäftigten |
| c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen | 2,5 l je Beschäftigten |

- d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen 1,0 l je Schüler / Kind.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Zuschläge nach a) bis d) verringern.

Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer sowie der anzunehmenden Abfallmenge ermittelt.

(3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/ oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 5 gestatten, wenn

- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absätzen 1 und Abs. 2 gegeben ist und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

Benachbarte Grundstücke liegen vor, wenn sie unmittelbar aneinander angrenzen. Sofern eine gemeinsame Nutzung einer Müllnormtonne mit 50 l Füllraum beabsichtigt ist, ist der Benutzerkreis auf max. 4 Personen beschränkt, bei 60 l Füllraum auf 5 Personen. Bei einer gemeinsamen Benutzung einer Müllnormtonne mit 120 l Füllraum können sich max. 8 Personen beteiligen. Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.

(4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 S. 2 festlegen.

(5) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

(5a) Die Anschlusspflichtigen haben darüber hinaus die zugelassenen Biomüllbehältnisse selbst zu beschaffen. Die Altpapierbehältnisse hingegen stellt der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung. Absatz 5 gilt jeweils entsprechend.

(5b) Für jedes ordnungsgemäß zur öffentlichen Abfallentsorgung genutzte Restmüllbehältnis bis 240 l Füllraum wird ein Altpapierbehältnis mit 240 l Füllraum und für jeden ordnungsgemäß zur öffentlichen Abfallentsorgung genutzten Restmüllgroßbehälter mit

1.100 l Füllraum ein Altpapiergroßbehälter mit 1.100 l Füllraum ausgegeben; sofern eine 240 l-Restmülltonne oder ein 1.100 l-Restmüllcontainer verwendet wird, wird auf Antrag ein weiteres Altpapierbehältnis in der jeweiligen Größe zur Verfügung gestellt. Sollten darüber hinaus Altpapierbehältnisse benötigt werden, können diese bei der Landkreisverwaltung gesondert beantragt werden.

Bei ordnungsgemäß an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Wohnblöcken und Mehrfamilienhäusern kann auf Antrag anstelle von fünf zustehenden 240 l-Altpapiertonnen auch ein 1.100 l-Altpapiercontainer ausgegeben werden.

(6) Die Behältnisse und Säcke nach § 14 Abs. 1 – 2 dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Der vorherige Einsatz von Müllpressen (Stempelpressen) kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag gestattet werden.

(7) Die Behältnisse und Säcke nach § 14 Abs. 1 – 2 sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) Biomüll wird wöchentlich abgeholt. Restmüll wird vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden monatlich abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn

des Satzes 1. In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 2 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 erforderlich wären. Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch einen Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern der Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befristet befreit werden.

(3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Bodenaushub unbelastet

ist natürlich anstehender oder umgelagerter Boden der Klassen 2-6 entsprechend DIN 18300, der bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, vollkommen schadstofffrei und ohne jegliche Fremdanteile wie Beton- und Mauerwerkabbruch, Straßenaufbruch, Holz, PVC, Müll oder sonstige Verunreinigungen. Nicht zum Bodenaushub gehört Mutterboden (Oberboden der Bodenklasse 1 nach DIN 18300). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (siehe § 202 Bau-GB).

2. Bodenaushub belastet

ist Naturboden oder bereits verwendetes Erdmaterial, das mit Schadstoffen jeglicher Art verunreinigt sein kann.

3. Bauschutt unbelastet (Kantenlänge \leq 60cm),

ist Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksabbruch (rein mineralisch) ohne Verunreinigungen. Als Verunreinigungen gelten: Farb-, Öl-, Fett-, und Treibstoffe, Teere und sonstige organische und anorganische Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische oder chemische Beschaffenheit des Bodens oder der Gewässer zu verändern. Als Verunreinigungen und zur Wiederverwertung nicht geeignet gelten auch folgende Stoffe: Müll, Eisen, Kunststoffe, Pappe, Papier, Mineralwolle, bindige Böden und Bauschuttchargen mit Rigipsplatten, Bimsgestein, Gasbeton oder sonstigen Leichtbaustoffen.

3a. Bauschutt unbelastet (Kantenlänge $>$ 60cm),

wie vor

4. Bauschutt belastet

ist Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksabbruch der mit Schadstoffen jeglicher Art verunreinigt sein kann.

5. Mineralischer Straßenaufbruch

sind hydraulisch gebundene oder ungebundene Baustoffe aus Fahrbahndecken oder deren Unterbau wie z.B. Beton aus Fahrbahndecken, Schotter und Mineralstoffgemische, Platten, Bordsteine, Betonwerksteine.

(4) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie sollen außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung. Ausgenommen ist die Selbstanlieferung von Abfällen an den Einrichtungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, für die der Zweckverband Gebühren erhebt.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 4) zuwiderhandelt,

6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 4 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschrieben Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten *)

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 01.07.1997, zuletzt geändert mit Satzung vom 06.12.1999, außer Kraft.

***) Anmerkung:**

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Abfallwirtschaftssatzung vom 27.02.2003 durch die Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. (Amtsblatt Nr. 5 vom 05. März 2003). Danach ist die Abfallwirtschaftssatzung am 28.02.2003 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.